

Kleine Anfrage

Standortermittlung bei Notrufen und datenschutzrechtliche Grundlagen

Frage von Landtagsvizepräsidentin Franziska Hoop

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 02. September 2026

Der Schutz personenbezogener Daten ist ein wichtiger Grundpfeiler des Rechtsstaates. Gleichzeitig müssen Polizei, Rettungsdienste und andere Blaulichtorganisationen in Notfällen möglichst rasch handeln können, um Menschenleben zu schützen und Gefahren abzuwehren. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, in welchem Umfang bei eingehenden Notrufen technische Möglichkeiten zur Standortermittlung genutzt werden dürfen und welche datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen dabei in Liechtenstein gelten. Von Interesse ist zudem, wie Liechtenstein im Vergleich zu den Nachbarstaaten aufgestellt ist, in denen entsprechende Möglichkeiten zur Standortermittlung bei Notrufen bereits eingesetzt werden.

- * Werden eingehende Notrufe an die Notrufnummern 112, 117, 118 oder 144 in Liechtenstein automatisch geortet oder den Einsatzleitstellen mit Standortinformationen übermittelt?
- * Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt gegebenenfalls die Standortermittlung von Anrufenden bei Notrufen in Liechtenstein?
- * Ist eine Standortermittlung auch dann zulässig, wenn die betroffene Person einer solchen Ortung nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sofern ein Notfall vorliegt?
- * Welche Datenschutz- und Sicherheitsvorkehrungen bestehen hinsichtlich der Speicherung, Verarbeitung und Löschung von Standortdaten, die im Zusammenhang mit einem Notruf erhoben werden?
- * Plant die Regierung Änderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder der technischen Möglichkeiten zur Standortermittlung bei Notrufen, um die Effizienz von Rettungs- und Polizeieinsätzen zu verbessern?

Antwort vom 04. September 2026

zu Frage 1:

Notrufe an die Nummern 112, 117, 118 und 144 werden derzeit nicht generell automatisch geortet.

Standortinformationen werden aktuell nur beim automatisierten Fahrzeugnotruf eCall an die Landesnotruf- und Einsatzzentrale LNEZ übermittelt. Eine automatische Standortübermittlung bei anderen Notrufen erfolgt nicht.

zu Frage 2:

Die rechtliche Grundlage bilden Art. 14 Abs. 2 Bst. c des Kommunikationsgesetzes und Art. 32 Abs. 1 der Verordnung über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste. Danach haben Sprachkommunikationsdienste bei Notrufen unmittelbar Standortdaten an die LNEZ zu übermitteln. Zudem kann die Landespolizei gemäss Art. 64 Abs. 1 Kommunikationsgesetzes bei unmittelbarer Gefährdung der physischen Integrität einer Person eine Standortfeststellung veranlassen.

zu Frage 3:

Ja, eine ausdrückliche Zustimmung ist in Notfällen nicht erforderlich. Die Übermittlung von Standortdaten ist nach Art. 32 Abs. 1 der Verordnung über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste zulässig, wenn ein Notruf vorliegt oder ein Notfall nur durch Bekanntgabe dieser Informationen abgewehrt werden kann. Dies gilt auch für die Standortfeststellung nach Art. 64 Abs. 1 des Kommunikationsgesetzes.

zu Frage 4:

Gemäss Art. 61 des Kommunikationsgesetzes sind Notrufdaten zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Die auf Servern der Landespolizei gespeicherten Notrufdaten werden maximal 365 Tage gespeichert und anschliessend gelöscht. Daten, die als Beweismittel für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden, werden separat aufbewahrt.

zu Frage 5:

Ja. Die technischen Voraussetzungen zur Umsetzung der bestehenden rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Übermittlung von Standortdaten bei Notrufen sollen bis im nächsten Jahr geschaffen werden. Die Regierung ist diesbezüglich mit dem Amt für Kommunikation, der Telekom Liechtenstein und der Landespolizei in Abstimmung. Ziel ist, den Ereignis- oder Einsatzort rascher und präziser bestimmen zu können und damit die Effizienz von Rettungs-, Feuerwehr- und Polizeieinsätzen zu verbessern.

Im Vordergrund stehen die Weiterentwicklung des Notrufs im Sinne von Next Generation 112 (NG112), die verbesserte Nutzung verfügbarer Standortinformationen sowie Massnahmen zur Barrierefreiheit und zur Unterstützung eines sogenannten «Stillen Notrufs».